

5. Ä n d e r u n g s s a t z u n g
zur Satzung der Gemeinde Wendisch Baggendorf
über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und
Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Trebel“

Der § 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Trebel“ vom 13.05.1998, geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 22.05.2000 im § 4 und § 5 und geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 9.11.2005 im § 3 und geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 12.10.2006 im § 3 und geändert durch die 4. Änderungssatzung vom 10.10.2007 in § 3

erhält folgenden Wortlaut:

§ 3
Gebührenmaßstab

- 1.) Die Gebühr bemisst sich nach der Größe und Versiegelung der Grundstücke im Gebiet der Gemeinde Wendisch Baggendorf. Soweit eine katasteramtliche Größenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde Wendisch Baggendorf. Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzungsberechtigte von Grundstücken sind verpflichtet, erforderliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.
- 2.) Über die Grundstücke führt die Gemeinde ein Verzeichnis (Beitragsbuch), das jährlich fortzuschreiben ist. Berichtigungen werden auf den Stichtag 01. September des dem Erhebungsjahr vorausgehenden Kalenderjahres abgestellt. Sie sind zu begründen und können nur berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb der Auslegungsfrist geltend gemacht und nachgewiesen sind. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat ab Tag der ortsüblichen Bekanntmachung.
- 3.) Die Gebühr wird nach Berechnungseinheiten festgesetzt. Diese Berechnungseinheiten (BE) ergeben sich wie folgt:
Aus der Summe der grundsteuerpflichtigen Flächen multipliziert mit dem geltenden Faktor entsteht der Grundbetrag.

Für die Gemeinde Wendisch Baggendorf ergibt sich bei dem Boden- und Wasserverband Trebel die Beitragsklasse 3 und der Faktor 2.

Zuschläge werden auf den Grundbetrag angerechnet für:

a) Versiegelung

- mehr als 50 % mit Größe der Fläche in ha x Faktor 2.0 x 100 % = BE
- 20 bis 50 % mit Größe der Fläche in ha x Faktor 2.0 x 70 % = BE
- unbefestigte Wege und Verkehrsbegleitfläche mit Größe der Fläche in ha x Faktor 2.0 x 50 % = BE

b) Siele und Durchlässe unter Kommunalstraßen und Wegen

- Stück x 1 BE/ Stück = BE

c) Pauschale für Sonderleistungen infolge erhöhtem Nährstoffeintrag und Schlamm- ablagerung durch Abwassereinleitung = BE

Abschläge werden auf den Grundbetrag angerechnet für:

a) Natur- und Landschaftsschutzgebiete ohne Anschluss an Verbandsgewässer

- mit Größe der Fläche in ha x Faktor 2.0 x 100% = BE

b) wie vor, jedoch mit Anschluss an Verbandsgewässer, ohne Schöpfwerksgebiete

- mit Größe der Fläche in ha x Faktor 2.0 x 50% = BE

c) Gewässer für Verbandsbelange

- mit Größe der Fläche in ha x Faktor 2.0 x 100% = BE

d) Seen und Teiche mit Entwässerungsanschluss

- mit Größe der Fläche in ha x Faktor 2.0 x 100% = BE

e) Heideflächen, Un- und Ödland, Sölle und Gehölz

- mit Größe der Fläche in ha x Faktor 2.0 x 50% = BE

f) Moorflächen

- mit Größe der Fläche in ha x Faktor 2.0 x 100% = BE

g) Wald mit Entwässerungsanschluss

- Größe der Fläche in ha x Faktor 2.0 x 20% = BE

Die Gesamtberechnungseinheiten ermitteln sich wie folgt:

Grundbetrag
zzgl. Zuschläge
abzgl. Abschläge

Die Gesamtberechnungseinheit multipliziert mit der Grundgebühr von **6,04 €** ergibt die zu zahlende Gebühr.

In der Grundgebühr ist der Verwaltungsaufwand in Höhe von 0,42 €/BE enthalten. Der Gebührensatz bleibt für die Folgejahre unverändert, bis er durch Satzung neu festgesetzt wird.

Diese 5. Änderungssatzung zur Satzung tritt rückwirkend zum 1.01.2008 in Kraft.

Wendisch Baggendorf, den 20.02.2008

Gez. Opitz.....
Bürgermeisterin

– Siegelabdruck –